



GEMEINDE WOHLenschWIL

WAHLBÜRO

Hauptstrasse 21
5512 Wohlenschwil

056 481 70 57

gemeinderat@wohlenschwil.ch

Amtliche Publikation

(Reussbote vom Freitag, 31. Januar 2025)

Gemeinde Wohlenschwil

Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates und des Vizeammanns für den Rest der Amtsperiode 2022/2025; Anmeldeverfahren 1. Wahlgang

Am **Sonntag, 18. Mai 2025** finden die Ersatzwahlen für ein Mitglied des Gemeinderates und des Vizeammanns für den Rest der Amtsperiode 2022/2025 statt.

Wahlvorschläge sind gemäss § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und § 21b der Verordnung über die politischen Rechte (VGPR) von 10 Stimmberechtigten des Wahlkreises bzw. der Gemeinde Wohlenschwil zu unterzeichnen und **bei der Gemeindekanzlei bis spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, somit bis am Freitag, 4. April 2025, 12.00 Uhr, einzureichen.**

Das erforderliche **Anmeldeformular kann** bei der Gemeindekanzlei bezogen oder auf der Homepage www.wohlenschwil.ch heruntergeladen werden. Die Namen der Vorgeschlagenen werden allen Stimmberechtigten mit einem dem Wahlmaterial beigelegten Informationsblatt bekannt gegeben.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin bzw. Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR).

Im Übrigen wird auf den Grundsatz verwiesen, dass im ersten Wahlgang jede in der Gemeinde wahlfähige Person als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten kann (§ 30 Abs. 1 GPR). Zudem kann eine Person als Vizeammann nur gültige Stimmen erhalten, wenn sie gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird oder bei einer Ersatzwahl bereits Mitglied der Behörde ist (§ 27a Abs. 2 GPR).

Bei Gemeinderats- und Vizeammann-Wahlen ist eine stille Wahl im ersten Wahlgang nicht möglich. Eine Urnenwahl findet in jedem Fall statt (§ 30b GPR).

Wahlbüro